

ALWIN HANSCHMIDT

Die Armen, der Rat und die Bürger Münsters im 17. Jahrhundert

Helmut Lahrkamp zum 80. Geburtstag gewidmet*

Wer galt im 17. Jahrhundert, dem Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges, des Westfälischen Friedens und der Unterwerfung der Stadt Münster durch ihren Landesherrn, als arm? Armut ist kein absoluter, sondern ein relativer, von den jeweiligen Umständen und Maßstäben abhängiger Begriff. Zugegebenermaßen unscharf läßt sich definieren: Arm war, wer nicht die Mindesteinkünfte an Naturalien und Geld besaß, mit denen er seine tägliche physische Existenz – v. a. bezüglich Nahrung und Kleidung – sichern konnte. Die hinreichenden existenz-erhaltenden Einkünfte mußten in der Regel durch Arbeit beschafft werden oder durch Hilfe in der Familie. Armut mußte nicht völlige Vermögenslosigkeit bedeuten. Arme konnten durchaus ein Haus besitzen. Die Unfähigkeit, durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen, war meistens durch Alter, Krankheit oder körperliche Gebrechen verursacht. Ursächlich für Armut konnte aber bei vorhandener Körperkraft und Arbeitsfähigkeit auch der Mangel an Arbeitsmöglichkeiten oder unzureichende Entlohnung sein. Besonders von Armut bedroht waren oft Witwen und Waisen.

Kategorien und Anzahl der Armen

Die genannten Armutsursachen bildeten auch den Maßstab dafür, unter die „rechten armen“ gezählt zu werden, also unter die als „würdig“ anerkannten Armen, die berechtigt waren, aus den öffentlichen Armeneinrichtungen unterstützt zu werden und erlaubterweise betteln zu dürfen. Diese Armen waren die „haus- und gemeine Armen“, die auch als „die rechte haus- und gottesarmen“ bezeichnet wurden. Soweit sie ihre Häuser nicht verließen und sich öffentlich als

* Es handelt sich hier um den Vortrag, den ich am 9. Dezember 2002 im Festsaal des Rathauses zu Münster bei dem Festakt gehalten habe, den die Stadt Münster zu Ehren von Dr. Helmut Lahrkamp, ehemaligem Direktor des Stadtarchivs, anlässlich dessen 80. Geburtstags veranstaltet hat. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich der Sammelband „Strukturwandel der Armenfürsorge und der Stiftungswirklichkeiten in Münster im Laufe der Jahrhunderte“ (hrsg. von Franz-Josef Jakobi, Ralf Klötzer und Hannes Lambacher, Münster, Verlag Aschendorff, 2002) der Öffentlichkeit vorgestellt. Darin als Grundlage für diesen Vortrag: Alwin Hanschmidt, Armut und Bettelei, Armenpolizei und Armenfürsorge in der Stadt Münster im 17. Jahrhundert, S. 27-92. – Ferner: Alwin Hanschmidt, Zur Armenpolizei und Armenversorgung in der Stadt Münster im 17. Jahrhundert, in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800, hrsg. von Peter Johaneck, Köln 2000, S. 225-241. – Alwin Hanschmidt, Wie wurden Städte mit der Armut fertig? Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe, in: Die Stadt – Lebensraum und Lebensform, hrsg. von Franz Bölsker-Schlicht und Hermann von Laer, Münster 1999, S. 97-118. – Zur politischen Geschichte Münsters im 17. Jahrhundert: Alwin Hanschmidt, Zwischen bürgerlicher Stadtautonomie und fürstlicher Stadtherrschaft (1580-1661), in: Geschichte der Stadt Münster, hrsg. von Franz-Josef Jakobi, Bd. 1, Münster 1993, S. 249-299. – Der Vortragstext ist beibehalten und lediglich mit den nötigsten Anmerkungen versehen.

Arme zu erkennen geben wollten, also auch nicht bettelten, nannte man sie „verschämte“ Arme.

Von diesen Hausarmen waren die Armen zu unterscheiden, die in den etwa 25 Armenhäusern lebten, die es im 17. Jahrhundert in Münster gab.¹ In diesen Armenhäusern standen um 1600 ca. 300 Plätze zur Verfügung. 80 Jahre später (um 1680) hatte sich diese Zahl kaum verändert. Es waren zwar mit Warendorf und Wibbeke zwei Armenhäuser mit Plätzen für zwölf Frauen hinzugekommen; zugleich aber waren andere entweder aufgehoben – so das Armenhaus Wegesende zugunsten eines Werkhauses – oder in ihrer Aufnahmekapazität verringert worden. Etwa 70 % der Plätze in den Armenhäusern waren gemäß dem jeweiligen Stiftungszweck Frauen vorbehalten. Dieser Frauenanteil in der geschlossenen Armenfürsorge entsprach in etwa demjenigen in der offenen Armenfürsorge, wie sich den – insgesamt allerdings nur spärlich – überlieferten Armenverzeichnissen entnehmen läßt. In die Armenhäuser konnten nur Personen aufgenommen werden, die mindestens drei Jahre das Bürgerrecht besaßen. Die etwa 300 in den Armenhäusern lebenden Personen machten etwa 3 % der Einwohnerschaft Münsters aus.

Die Stadt zählte während des ganzen 17. Jahrhunderts zwischen 10 000 und 11 000 Einwohner. Wie hoch war der Anteil der Armen daran?

Am 14. Mai 1599 findet sich im Ratsprotokoll die Notiz, daß an Armen, „sonderlich wan gemein spenden gegeben, über dreitausent gefunden werden“. Am 9. Dezember 1613 wurde im Rat berichtet, daß bei der jüngst erfolgten Verteilung der Gewandspende in der Überwasser-Kirche und der Lambertikirche insgesamt 2 045 arme Personen gezählt worden seien, „die armen bresthafften und unvermögend, so nicht gehen können, außbeschieden“.²

Eine gemeine – d. h. allgemeine – Spende bestand in der Austeilung von kleinen Weizenbrot an „allen Armen, so es begeren, in der gantzen Stadt“ (so in einem Bericht von 1663) zu jährlich wiederkehrenden Terminen.³ Neben gemeinen Spenden der einzelnen Kirchspiele, die für gewöhnlich an Kirchenfesten ausgeteilt wurden, gab es folgende in der ganzen Stadt angebotene gemeine Spenden: vor der Ratswahl Anfang Januar, zu Beginn der Fastenzeit, am Gründonnerstag, bei der Großen Prozession am Montag vor dem Margaretag (20. Juli) und am Thomastag (21. Dezember); an diesem Tag wurde den Bürgern alljährlich die Polizeiordnung der Stadt vorgelesen. Diese stadtweiten gemeinen Spenden waren aus den Almosenkörben aller oder einzelner Kirchspiele zu finanzieren.

Die Zahl der bei diesen Gelegenheiten ausgeteilten Brote schwankte im Laufe des 17. Jahrhunderts erheblich. Die Extremwerte lagen bei knapp 1 600 und über

1 Dazu: Klaus Graf, Die Armenhäuser Münsters im 16. und 17. Jahrhundert, Manuskript, Münster 1986 (aufbewahrt im Stadtarchiv Münster). – Ralf Klötzer, Kleiden, Speisen, Beherbergen. Armenfürsorge und soziale Stiftungen in Münster im 16. Jahrhundert (1535-1588), Münster 1997, S. 72-134. – Das Stadtarchiv Münster und seine Bestände, hrsg. von Franz-Josef Jakobi, Hannes Lambacher und Christa Wilbrand, Münster 1998, S. 64-86 (Kurzbeschreibungen der Hospitäler und Armenhäuser).

2 Stadtarchiv Münster, Ratsprotokolle 14. 5. 1599 und 9. 12. 1613 (zitiert: StdAMS, RP).

3 Zu den gemeinen Spenden: Klötzer, Kleiden (wie Anm. 1), S. 26-35, 145-165. – Mechthild Black, Die Speckpfünde Lamberti – Zentrum der Armenfürsorge in Münster während des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Stiftungen und Armenfürsorge in Münster vor 1800, hrsg. von Franz-Josef Jakobi u. a., Münster 1996, S. 26-159, hier S. 158f.

4 000 Broten. Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts lagen sie bei 2 700 bis 2 800. Es verbietet sich zwar, von der Anzahl der verteilten Brote auf die genaue Zahl der Armen in der Stadt zu schließen. Bei aller Unschärfe lassen diese Zahlen aber doch erkennen, daß der Anteil der Armen im weitesten Sinne sich zwischen einem Fünftel und einem Drittel der Einwohnerschaft bewegte. Solche Anteile finden sich auch in anderen Städten der damaligen Zeit und können folglich als „normal“ angesehen werden. Die große Schwankungsbreite der Zahl der als „gemeine Spenden“ ausgegebenen Brote spiegelt wahrscheinlich auch „Konjunkturen“ der Armut in der Stadt wider. Dabei konnte ein Anwachsen oder Abfallen dieser Zahlen von der unterschiedlichen Menge der Armen abhängig sein, aber auch von großzügiger oder eingeschränkter Zulassung zu den gemeinen Spenden je nach Höhe der verfügbaren Armenmittel.

Wenn hier von den Armen im weitesten Sinne gesprochen wurde, die in den Genuß der gemeinen Brotspende oder der Gewandspende kamen, so war die Zahl derjenigen Armen, die regelmäßig, d. h. Woche für Woche, aus den Almosenkörben der Kirchspiele oder aus Stiftungen zugunsten der offenen Armenfürsorge versorgt wurden, erheblich kleiner. Ihre Zahl lag im Jahre 1614 bei ca. 400.⁴ Diese Anzahl ergibt sich aus den Registern der anerkannten Armen in den Kirchspielen und aus damals angestellten Berechnungen der Finanzen, die benötigt wurden, wenn man jedem dieser Armen wöchentlich drei Schilling für Brot gab. Bei der 1614 vorgenommenen Registrierung der anerkannten Armen war auch nach deren Alter gefragt worden: Drei Viertel bis fünf Sechstel der im Martini-Lamberti-Register aufgeführten waren Kinder bis zu zwölf Jahren, gefolgt von alten Leuten ab 60 Jahren. Zwischen diesen Altersgruppen tauchten über zwölf Jahre alte Jugendliche nur auf, wenn sie „Studenten“, also Schüler des Gymnasiums Paulinum, waren; außerdem einige alleinstehende Frauen, oft mit Kindern.

Aus demselben Jahr 1614 ist eine Namenliste von 50 Armen aus allen sechs Kirchspielen der Stadt überliefert, die jeden Sonntag aus der Armenstiftung Burchard Heerde 1½ Schilling erhielten. Wieviel Arme aus anderen Stiftungen regelmäßig versorgt wurden, läßt sich bei der bruchstückhaften Überlieferung von Armenregistern nicht systematisch erfassen. Mehr als 500 dürften es aber kaum gewesen sein. Nimmt man nur die niedrige Zahl – also 400 –, so wären unter Hinzuzählung der ca. 300 Bewohner/innen der Armenhäuser etwa 700 Personen aus bzw. in öffentlichen Einrichtungen der Armenfürsorge regelmäßig versorgt worden. Das wären etwa 7 % der Einwohnerschaft gewesen.

Alle anderen Armen waren auf private Mildtätigkeit angewiesen, auf das Almosen anderer, das sie nicht nur, aber oft genug erbetteln mußten. Das grundsätzlich erlaubte Betteln bot natürlich auch Gelegenheit zu vielerlei Mißbrauch. Gesunde und starke Personen, die immer wieder genannten „validi mendicantes“, bettelten ebenso wie Fremde, die sich unerlaubterweise in die Stadt einschlichen. Nicht selten kamen dabei auch Betrügereien vor – beispielsweise der Art, daß Bettler sich als Schüler oder Mönche ausgaben, da diesen das Betteln erlaubt war.

4 *Hanschmidt*, Armut (wie Anm. *), S. 44f.

Armenordnung und Armenpolizei

Das mißbräuchliche Betteln, das den anerkannten würdigen Armen zum Schaden geriet, zu unterbinden war eine zentrale Aufgabe der städtischen Armenordnung und -polizei. Zur Unterscheidung der unberechtigten und berechtigten Bettler war es seit dem späten Mittelalter in vielen europäischen Städten üblich, die anerkannten Armen mit einem Armenzeichen, das auf die Kleider genäht werden mußte, als Berechtigungsausweis zum Betteln auszustatten. Dieses sah auch die erste vom Rat erlassene Armenordnung der Stadt Münster vom 31. Mai 1585 vor, und Armenzeichen sind auch in Münster überliefert.⁵

Die zugelassenen Armen, deren Bedürftigkeit alle halbe Jahre überprüft werden sollte, wurden kirchspielsweise aufgezeichnet. Die ihnen erteilte Erlaubnis, durch Haus- und Straßenbetteln Almosen zu erbitten, unterlag einer zeitlichen Beschränkung: vormittags von 8.00 bis 12.00, nachmittags von 4.00 bis 6.00 Uhr. Die Bettelerlaubnis bezog sich auch auf bedürftige Schüler, denen aufgrund einer Bescheinigung des Rektors oder Meisters ein Armenzeichen gegeben werden sollte.

Die anerkannten Armen waren „mitsamt ihren Kinderenn“ berechtigt zum Empfang des Quatembergeldes zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariä Himmelfahrt, der gemeinen Spende und der Kleiderspende. Sie mußten an allen Sonn- und Feiertagen in ihrer Pfarrkirche den Gottesdienst besuchen und durften während dieser Zeit nicht betteln. Ab 1625 mußten sie am Sonntagnachmittag auch an der „Kinderpredigt“ teilnehmen, einem von den Jesuiten in den Pfarrkirchen erteilten Katechismusunterricht.⁶

Neben den Bestimmungen zu den „rechten armen“ sah die Armenordnung Maßnahmen vor, die das verbotene mißbräuchliche Betteln, besonders Fremder, unterbinden sollten. Zum Vollzug dieser Maßnahmen wurden drei Bettelvögte, „Pracher Vöget“ genannt, bestellt: einer für die Kirchspiele Lamberti und Martini, einer für Ägidii und Ludgeri und ein dritter für das Kirchspiel Überwasser. Dadurch wurde die Stadt in Aufsichts- und Bettelbezirke eingeteilt. Die Prachervögte sollten in ihrem Bezirk die fremden Bettler aufgreifen, ihre Unterkünfte und Vermieter ermitteln, sie aus der Stadt verweisen und bei unerlaubter Rückkehr festsetzen. Den Prachervögten wurde neben ihrer festen Besoldung eine Sondervergütung für jeden ergriffenen fremden Bettler zugesagt. Es wurde ihnen aber auch mit Entzug ihrer Einkünfte und mit Bestrafung gedroht, falls sie ihren Dienst unzuverlässig oder begünstigend ausübten. Strafen wurden in der Armenordnung auch den Torwächtern angedroht für den Einlaß fremder Bettler in die Stadt, ebenfalls den Vermietern bei Gewährung von Unterkunft an Bettler.

Im Jahre 1599 wurde die Armenordnung von 1585 erneuert. Die Erneuerung bestand im wesentlichen in einer Bekräftigung und Einschärfung der Bestimmungen von 1585. Vor allem wurde, um das Herumstreichen der bettelnden Armen durch die ganze Stadt zu unterbinden, die Beachtung der drei Aufsichts-

5 Dazu: Alwin *Hanschmidt*, Zur Armenpolizei der Stadt Münster im ausgehenden 16. Jahrhundert, in: *Civitatium Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stooß zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Helmut *Jäger* u. a., Teil 2, Köln 1984, S. 655-682.

6 *Hanschmidt*, Armut (wie Anm. *), S. 72.

und Bettelquartiere eingeschränkt. Deren Grenzen durften von den Bettlern ebensowenig überschritten werden wie die Bettelzeiten. Verstöße gegen diese räumlichen und zeitlichen Begrenzungen sollten mit Wegnahme des zum Betteln berechtigenden Armenzeichens geahndet werden.

Kennzeichnend für die Armenordnung von 1599 ist die starke Betonung der Verantwortung der einzelnen Kirchspiele für ihre Armen. In jedem Kirchspiel bzw. in jeder Leischaft sollte „ein fürweser und Inspector der Armen angeordnet“ werden, damit eine sachgemäße Verwaltung der Almosenkörbe, der ältesten und wichtigsten Armenfonds der Kirchspiele, gewährleistet würde.⁷

Insgesamt läßt die Armenordnung der Stadt Münster um die Wende zum 17. Jahrhundert ein System der offenen Armenfürsorge erkennen, das zwar unter der Oberaufsicht des Rates stand, hinsichtlich der Aufbringung und Zuteilung der Armenmittel aber überwiegend dezentral, d. h. kirchspielsbezogen, organisiert war und auf ein Bettelrecht der Armen nicht verzichten konnte.

Die Verantwortung des Rates

Die Verantwortung für die Armenfürsorge und für die Ordnung des Armenwesens lag seit dem Mittelalter sowohl bei der Kirchengemeinde als auch bei der Bürgergemeinde. Beide waren nicht nur im Mittelalter, sondern auch in der Frühen Neuzeit noch weitgehend identisch, wenn auch seit der Reformation, durch die die Kircheneinheit verlorengegangen war, in konfessionalisierter Form. Allerdings nahm die Kommunalisierung der Armenfürsorge, d. h. die Zuständigkeit bürgerlicher Institutionen, insbesondere des Rates einer Stadt, seit dem späten Mittelalter deutlich zu. Reichsrechtlich wurde diese kommunale Verantwortung dadurch verankert, daß zunächst auf dem Reichstag zu Lindau 1497 ein Verbot des Bettelns für den, „der nit mit Schwachheit oder Geprechen seines Leibs beladen und des nit nottürftig sey“, erlassen, dann in den Reichspolizeiordnungen seit 1530 vorgeschrieben wurde, „daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernehren und unterhalten und im Reich nicht gestattet, Fremden an einem jeglichen Ort zu betteln“. Diese Norm bildete die Grundlage für die Armenordnungen von Territorien und Städten, die seit den 1520er Jahren in großer Zahl entstanden.⁸

Kennzeichnend für diese städtischen Ordnungen waren: Oberaufsicht des Rates über das gesamte städtische Armenwesen, die von dazu bestellten Ratsherren wahrgenommen wurde; Einteilung der Stadt in Versorgungs- und Aufsichtsbezirke, Visitation und Registrierung der versorgungswürdigen Armen; Überwachung der Einsammlung und Austeilung der Armenspenden; Disziplinierung unberechtigter einheimischer und fremder Bettler; Einsatz von Knechten, Polizeidienern und Bettelvögten als Hilfskräften bei der Durchsetzung der Armenpolizei.

In Münster wurde die armenpolizeiliche Oberaufsicht des Rates wahrgenommen von den beiden Ratsherren, die die Bezeichnung „Sterbamtsherren“ bzw.

⁷ Zur Rolle der Kirchspiele und Leischaften für die Armenversorgung: *Klötzer*, Kleiden (wie Anm. 1), S. 291-298.

⁸ *Hanschmidt*, Armut (wie Anm. *), S. 28.

„Sterbherren“ trugen. Diese waren seit 1610 zugleich Provisoren, also Sachwalter und Aufsichtführende, der Speckpfründe von St. Lamberti. Die Speckpfründe Lamberti, mit der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch die „Armenkleidung“ verbunden war, hatte sich aus dem Almosenkorb dieses Kirchspiels entwickelt. Sie hatte als größte Einrichtung der offenen Armenpflege in der Stadt eine über das Kirchspiel St. Lamberti hinausgreifende Funktion und Bedeutung für die gesamte Stadt. Daraus und weil sie dem Rat unterstellt war, ergab sich die Personalunion von Speckpfründen-Provisoren und Sterbamtsherren.⁹ Außer diesen waren sechs weitere Ratsherren als Provisoren für städtische Armeneinrichtungen zuständig: die beiden Spitalherren für das Magdalenenhospital, die beiden Kapellenherren für das Armenhaus Antoniuskapelle und schließlich die beiden Kinderhausherren für das Leprosorium in Kinderhaus. Von den 24 Ratsherren waren somit insgesamt acht, also ein Drittel, für Institutionen der Armenfürsorge zuständig.

Trotz ihrer stadtweiten Zuständigkeit oblag der Speckpfründe Lamberti in erster Linie die Versorgung der Armen im Kirchspiel Lamberti, analog zu den Almosenkörben der fünf anderen Pfarreien, die damals „die Hauptlast der Almosenvergabe trugen“ (Mechthild Black). Die Almosenkörbe waren aus dem Teil des Pfarrvermögens, der der Armenpflege (*caritas*) gewidmet war, entstanden und bezogen ihre Einkünfte hauptsächlich aus Kapitalvermögen (Renten) und aus Spenden, aber auch aus Testamentsvermächnissen. Drei dieser Almosenkörbe – Lamberti, Martini, Überwasser – standen unter der Aufsicht des Rates, die anderen drei – Ägidii, Ludgeri, Servatii – unter der Leitung der Kirchspiele. Auch die Armenhäuser standen teils unter unmittelbarer Ratsaufsicht, teils unter kirchlicher oder – stiftungsbedingt – privater Leitung. Der Krankenpflege, vor allem in Pestzeiten, waren die vier „Elenden“(-häuser) in den Kirchspielen Ägidii, Lamberti, Martini und Überwasser gewidmet. Auch diese unterlagen wie das Gasthaus, das der Unterbringung armer Reisender diente, wie das Leprosenhaus und das Waisenhaus der unmittelbaren Aufsicht des Rates.

Der Rat besaß also nicht nur als innerstädtische Obrigkeit ein allgemeines Oberaufsichtsrecht über die Einrichtungen der offenen wie der geschlossenen Armenfürsorge, sondern über zahlreiche von ihnen auch ein unmittelbares Aufsichtsrecht und eine damit verbundene Eingriffsmöglichkeit. Ferner konnte der Rat eine gewisse Kontrolle über deren Verwaltung ausüben durch die Kirchspielschöffen, d. h. die aus den einzelnen Kirchspielen stammenden Ratsherren; sie waren zugleich Mitglieder des dortigen Kirchenrates, der das Kirchspielsvermögen einschließlich der Almosenkörbe und Armenhäuser verwaltete. Der Rat der Stadt nahm also einerseits in seiner obrigkeitlich-oberaufsichtlichen Zuständigkeit durch die Armenpolizei, andererseits durch unmittelbare Aufsicht über eine ganze Reihe von Armenpflegeeinrichtungen seine Sorgspflicht für die Armen und zugleich seine Ordnungspflicht bezüglich der Bettelei wahr.

⁹ Black, Speckpfründe (wie Anm. 3), S. 89.

Das Problem der Bettelei

Wie bereits erwähnt, sahen die Armenordnungen von 1585 und 1599 keine Abschaffung, sondern lediglich eine Einschränkung des Tür- und Straßenbettelns vor. Dieses mußte den anerkannten Armen weiterhin zugestanden werden, weil die den Almosenkörben der Kirchspiele und den Armenstiftungen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichten, um alle als hilfsbedürftig eingestuften Armen regelmäßig hinreichend zu versorgen. Wenn aber eine bettelfreie Armenversorgung nicht möglich war, mußte um so dringlicher der Mißbrauch des Bettelns durch ein funktionierendes Registrierungs- und Kontrollsystem unterbunden werden. Dies ist jedoch trotz des Einsatzes der Prachervögte und sich wiederholender Einzelmaßnahmen des Rates nicht gelungen.

Als besonders schwieriges Problem erwies sich das unerlaubte Einschleichen fremder Bettler, die den berechtigten einheimischen Armen sozusagen Konkurrenz machten. Vielfach ist in den Ratsprotokollen belegt, daß ohne Erlaubnis eingeschlichene Bettler „außgebracht“, d. h. der Stadt verwiesen wurden. So wurde 1602 ein Mann „per lictores [Polizeidiener, Botmeister] aus der statt gebracht, der auß übermuth sich des bettelns gebrauch thete, item im Thumb schlegerei begangen“. Am 2. Juni 1603 beschloß man die Ausweisung „etlicher Junger faulen Weiber, so ohne Erlaubniß Dominorum [der Ratsherren] herein kommen und des bettelstabs sich gebraucht, eines theils underm falschen Schein, alß wan sie krancke männer, kinder oder ander Mengel hetten“.¹⁰

Die Zahl der zwangsweise aus der Stadt ausgewiesenen fremden Bettler läßt sich nicht genau ermitteln. Für das ausgehende 16. Jahrhundert, als auch Westfalen Schauplatz des spanisch-niederländischen Krieges war und infolgedessen besonders viele Fremde vom Lande in die Stadt Münster drängten, läßt sich die Größenordnung der Ausweisungen in etwa an der Zahl der Prämien ablesen, die den Prachervögten für aufgegriffene fremde Bettler gezahlt wurden. Von 1586 bis 1591 wurden aus der Speckpfründe Lamberti, die in diesem Kirchspiel dafür zuständig war, im Jahresdurchschnitt 122 Prämien gezahlt, von 1593 bis 1598 jahresdurchschnittlich 248; das waren also im ersten Zeitabschnitt durchschnittlich zehn pro Monat, im zweiten 20. Im Kirchspiel Martini wurden in den sechs Jahren von 1585 bis 1591 308 Personen festgenommen und aus der Stadt gebracht, also – statistisch-abstrakt – etwa 50 pro Jahr oder eine Person pro Woche.¹¹ Die tatsächliche Zahl der fremden Bettler wird man aber erheblich höher ansetzen müssen, da höchstwahrscheinlich nicht alle von den Prachervögten erwischt worden sind.

Um zu verhindern, daß fremde Bettler sich auf Dauer in der Stadt einnisteten, wozu vor allem die Neben- und Hinterhäuser, in Münster „Gadem/Gedeme“ genannt, Unterschlupf boten, ließ der Rat diese zu wiederholten Malen durch die Prachervögte oder die Leischaftsherren razziaartig durchsuchen und drohte den Eigentümern Geldstrafen an, wenn sie fremde Bettler in ihren Gebäuden duldeten. Endgültige Abhilfe konnten aber weder solche Aktionen noch die Ausweisung der Bettler bewirken. Nur durch ein völliges Bettelverbot hätte man den vielfältigen Mißbräuchen des Bettelns und den Belästigungen durch

¹⁰ StdAMS, RP 17. 6. 1602 und 2. 6. 1603.

¹¹ Klötzer, Kleiden (wie Anm. 1), S. 315-317.

dieses beikommen können. Diesen Weg hat der Rat im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zu gehen versucht.

Der Versuch einer Armenversorgung ohne Bettelerlaubnis

Nach im Herbst 1614 begonnenen Vorarbeiten, bei denen neben Bestandsaufnahmen des Bedarfs und der verfügbaren Mittel Beratungen über das Prinzip einer bettelfreien Armenversorgung und deren Organisation im Mittelpunkt standen, verabschiedete der Rat am 16. November 1616 eine Ordnung, die eine ausreichende Versorgung der Armen bei völligem Bettelverbot ermöglichen sollte.¹² Mit der umfangreichen, bis in kleinste organisatorische Einzelheiten gehenden Armenordnung wollte der Rat folgendes Ziel erreichen: Es sei Aufgabe jeder Obrigkeit, „ihre underthanen zur gutten ordinantz zu fuhren“. Dazu gehöre, den „wahren hiehigen dürfftigen Armen, ohn nötigen bettelenn, gezimmende competentz zuzuschaffen“. Da aber die „hergebrachte wollgemeinte mittele“ wegen des täglich wachsenden Zulaufs von „bettleren unnd streichlingen“ dazu nicht mehr genügten, habe der Rat „zu des gemeinen nütz und heils befurderung“ und zu „der waren bedürfftigen Armen auffnehmen und erhaltung“ beschlossen und verordnet, daß künftig „kein weltlich Ein- oder Außwendiger Man, Fraw, ... darunder auch die Studenten begriffen“, in der Stadt mehr betteln dürfe, und zwar weder „uff wege oder stege, noch vor kirchen, pforten oder einigen ort sitzend oder stehend“. Noch weniger solle jemand wagen, „die gassen herumb zu gehen“, um Almosen für sich oder andere zu erbetteln. Eine Ausnahme sollte nur für die Kranken („melaten“) gelten, die sich nach altem Brauch sonntags vor der alten Schule auf dem Domhof zum Empfang von Almosen einfanden. Doch auch diese sollten nicht von Tür zu Tür („ostiatim“) betteln.

Die allein empfangsberechtigten einheimischen Armen sollten in zwei Kategorien eingeteilt werden: in solche, die vollständig unterhalten werden müßten, und in solche, für die eine „beisteur“ reiche. Den „ganz bedürfftigen abgelebten breßhaften“ sollten wöchentlich drei Schilling „an geltt oder speise, den übrigen aber zwey Schillinge plus minus“, je nach den persönlichen Verhältnissen, gegeben werden. Den anerkannten Armen, die ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise selbst bestreiten könnten, sollte ungefähr ein Schilling weniger Wochengeld zugeteilt werden.

Die Auszahlung des Wochengeldes war Sache der Provisoren der bereits genannten drei Armenversorgungsquartiere der Stadt. Sie hatten das Geld persönlich zu verteilen, und zwar samstags um 10 Uhr in der Kirche bzw. auf dem Kirchhof von Lamberti, Ludgeri und Überwasser. Dabei sollten sie die „verzeichneten Armen auß iren register beim nhamen und zunhamen lesend“ aufrufen; diese mußten das Geld persönlich in Empfang nehmen und konnten es nur im Falle von „Unvermogen“ durch beglaubigte Personen oder den Bettelvoigt abholen lassen. Auf diese Weise sollten Mißbräuche unterbunden werden.

Normalerweise sollte die Unterstützung in Geld ausgezahlt werden. In besonderen Fällen konnte Armen aber auch „Brot oder ander speis“ in Tagespor-

¹² *Hanschmidt*, Armut (wie Anm. *), S. 42-47, 53-61, 66-70. – Dort sind auch die folgenden Zitate nachgewiesen.

tionen ausgeteilt werden. Dabei konnte ihnen „bei dem negsten bequemsten becker oder brewer ein Kerbstock geschnitten“ werden, in den die Tagesportionen einzukerben waren.

Am Schluß der Armenordnung wurden herkömmliche Formen der Mildtätigkeit als weiterhin ausdrücklich erlaubt bezeichnet. Dazu hieß es erstens: „Die gemeine spenden an kloesteren und sonsten sollen hiemit nit abgeschafft, sondern in ihren vigore [Kraft] pleiben.“ Das bedeutete: Die Armen durften die an den Klosterpforten angebotenen Speisen dort weiterhin holen; hier wurden 1631 die Klöster Liebfrauen-Überwasser, Ägidii und die Deutschordenskommende eigens genannt. Der zweite Schlußsatz der Armenordnung lautete: „Dann soll auch den Burgeren den Armen ihre miltigkeit zu hauß zu schicken unbenohmen sein.“ Die unmittelbare Gabe des Spenders an den Armen, die in der Barmherzigkeitsethik und Almosenpraxis seit eh und je eine zentrale Rolle spielte, sollte als eine Form der persönlichen Wohltätigkeit erhalten bleiben, allerdings beschränkt auf die Hausarmen.

Aus den beiden Schlußsätzen der Armenordnung läßt sich entnehmen, daß an eine Monopolisierung der Armenpflege derart, daß alle den Armen zugeordneten Gaben diesen nur durch die Hand der Provisoren hätten zukommen dürfen, nicht gedacht war.

Die Mittel für diese bettelfreie Armenversorgung sollten einerseits aus den Almosenkörben der Kirchspiele und aus den Überschüssen solcher Einrichtungen der Armen- und Krankenpflege genommen werden, über die der Rat unmittelbar verfügen konnte, darunter das Magdalenenhospital, die Elendenhäuser, das Leprosorium in Kinderhaus und die Burchard-Heerde-Stiftung. Das aber reichte nicht aus, worüber der Rat sich bereits bei der Vorbereitung der neuen Armenordnung klar geworden war. Daher hatte er der Bürgerschaft am 3. Oktober 1615 angekündigt, daß eine „beßere und siechere ordnung anzurichten, dadurch das straßenbetteln abgeschafft“, „ohne zusteuer der Vermögender nicht beschehen“ könne. Deshalb habe er „bedacht, von den semplichen burgeren und Weltlichen Einwöhneren alhie durch siechere in der Leischafft dazu verordnete fromme burgere monatlich eine Zusteuer samblen und solchs den wahren bedürfftigen Armen ieder wochen getrewlich außspenden und distribuiren zu lassen“. Er habe es für notwendig erachtet, „dieß also offenkundig zu machen“, und habe keinen Zweifel, „ein jeder guttherziger werde sich nach seinem Vermögen gegen den Gottes Armen auß guttem willen erzeigen, und was Ihme der Gütiger Gott ins hertze geben wirdt, denen, so unlenst dieserhalben in ieder Leischafft umbgehen werden, nach seinem wollgefallen gutthertziglich mittheilen, und an dem reichen lohn und milter erstattung des Allerhöchsten nit zweifelen“.¹³

Diese monatliche Sammlung sollte eine freiwillige Spende nach Selbsteinschätzung, nicht eine bemessene Umlage, also keine Armensteuer, sein. Das Gelingen der neuen Armenordnung hing wesentlich von dem Ertrag dieser neu einzuführenden Armenkollekte ab. In der Logik dieser Ordnung stellte sie die Gegenleistung dar für die Befreiung von der Bettelei: regelmäßige Spenden, die durch die verlässlichen Hände der Provisoren den wirklich Bedürftigen zukom-

13 Zitatnachweis: *Hanschmidt*, Armut (wie Anm. *), S. 53f.

men sollten, statt der lästigen Unordnung der Bettelei, bei der die Almosen oft in falsche Hände gerieten.

Im Frühsommer 1617 setzte der Rat die neue Armenordnung mit Bettelverbot und Kollekte in die Tat um. Doch schon bei der Ankündigung der dritten Armenkollekte am 18. August 1617 mußte er feststellen, daß „etlich theils woll vermögende Burgere sich in mittheilung der steuren so schlecht und undanckbar erzeit“. Es sei nach Auffassung des Rates „vor Gott nicht zu verantworten, daß sonderlich die wollhabenden den Gottes Armen dergestalt die hülfreiche handt entziehen solten“. Er erinnerte deshalb „die sempliche Burgerschafft ... auß Christlichem eyfer und von Ampts wegen“ daran, „wie mercklich sie nun eine Zeitlang von dem teglichen Über- und Anlauff der Armen befreiet und daß durch die abweisung der bettlere von den strassen mit der Zeit Dienstbotten und Arbeiter desto beßer zu bekommen“ seien. Zugleich ermahnte er die Bürger, „doch etwas beßer dan biß herzu beschehen“ für die Armen zu spenden. Sollte der Rat aber „über zuversicht spüren“, daß die Spendenwilligkeit der Bürger nicht ausreiche, „würde man genötiget werden, es uf das alte wesen wider kommen zu laßen“, was dem Rat „bekümmerlich“ sein werde „und der Burger-schafft in die lenge zu größerem beschwer fallen könnte“.¹⁴

Diese Mahnung hat die Gebebereitschaft der Bürger bei den Armenkollekten aber offenkundig nicht gesteigert; denn bereits im März 1618 sah der Rat sich gezwungen, das allgemeine Bettelverbot teilweise wieder aufzuheben und „den armen zween tage zum umgang in der wochen alß Montag und diensttag allein zu verordnen“. Mit der unvermeidlichen Rückkehr zu einer begrenzten Bettelerlaubnis ließ der Rat aber das Ziel einer geregelten und auskömmlichen Armenversorgung nicht fallen. Die Armenkollekten wurden trotz ihres geringen Aufkommens mindestens bis 1622 abgehalten, und die Mittel aus den Almosenkörben und den anderen herangezogenen Einrichtungen wurden bis 1623/24 an das Gruethaus, die städtische Finanzbehörde, abgeführt; der Grueter, der oberste städtische „Finanzbeamte“, verteilte sie dann gemäß dem Bedarf an die Provisoren der drei Armenaufsichtsquartiere der Stadt.

Im Laufe des Jahres 1624 hörte die zentrale Verwaltung und Zuweisung der Armenmittel auf. Diese wurden nun wieder von den Verwaltern der einzelnen Almosenkörbe und Armenfonds direkt an die Armen verteilt. Da die Zahl der Armen gestiegen war, mußte das Wochengeld gekürzt werden. 1625 mußte der Rat das Betteln wieder an allen Vormittagen gestatten. Damit war der Versuch einer bettelfreien Armenversorgung gescheitert.

In den folgenden Jahrzehnten mußte der Rat sich im wesentlichen auf eine repressive Regulierung des Bettelns beschränken, während die armenpflegerische Tätigkeit wieder hauptsächlich von den Kirchspielen und Armenstiftungen wahrgenommen wurde. Doch auch diese gerieten – als Folge des Dreißigjährigen Krieges, aber auch von mehreren Pestepidemien – zunehmend in Schwierigkeiten, was sich an einem rapiden Anstieg der Defizite – teilweise auf das Zehnfache – vieler Armeneinrichtungen in dem Jahrzehnt von 1633/34 bis 1643/44 zeigte.¹⁵

14 Zitatnachweis: ebd., S. 60.

15 Ebd., S. 78.

Armenlegat in Bürgertestamenten

Waren die Bürger Münsters hartherzig gegenüber den Armen, als und weil sie sich bei den vom Rat angeordneten Kollekten für eine bettelfreie Armenversorgung zugeknöpft zeigten? Ein Urteil darüber wird man nicht allein auf ihr Verhalten in dieser Sache stützen können. Wie groß die Bereitschaft war, den Armen durch direkt übergebene Almosen und Spenden zu helfen, läßt sich mangels Quellen naturgemäß nicht beurteilen. Wohl aber steht mit den Testamenten der Bürger eine Quellengruppe zur Verfügung, aus der sich vieles und Vielfältiges darüber entnehmen läßt, wie Bürger Arme und Armeneinrichtungen mit Vermächtnissen bedacht haben.¹⁶

In den 100 Jahren von 1550 bis 1650 läßt sich in den überlieferten Bürgertestamenten ein zunächst ansteigender, dann auf ziemlich gleicher Höhe verharrender Anteil von Armenlegaten, Vermächtnissen zugunsten der Armen, feststellen.¹⁷ Während in den 15 Jahren von 1551 bis 1566 durchschnittlich ein Drittel der Testamente Armenlegat enthielt, stieg deren Anteil in den folgenden 20 Jahren bis 1586 auf 70 %, gelangte 1591 bei 80 % an und hielt sich in den sechs Jahrzehnten bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts im Fünfjahresdurchschnitt stets über 75 %. Dabei wurden in einigen Jahrfünften Spitzenwerte von 88, 85 und 83 % erreicht.

Schaut man auf die Gruppen der Armen und die Institutionen der Armenpflege, die in den Testamenten bedacht wurden, so zeigen sich – auch im zeitlichen Ablauf – deutliche Unterschiede. Die allgemeinen Armenlegat, d. h. diejenigen, in denen kein spezifischer Empfänger genannt und die Zuweisung weitgehend den Testamentsvollstreckern bzw. den für die Überwachung der Testamentsvollstreckung zuständigen Ratsherren – dieses waren die „Sterbamtsherren“ – überlassen war, diese allgemeinen Legat also, die bis 1620 durchschnittlich ein Drittel aller Armenvermächtnisse ausmachten, gingen auf etwa ein Fünftel zurück. Regelmäßig bedacht wurden mit einem durchschnittlichen Anteil von 30 bis 40 % Institutionen der Armenpflege, insbesondere die Armenhäuser. Bei diesen wiederum gab es so etwas wie eine „Beliebtheitskala“. Während bis 1600 das Preußen-Armenhaus am meisten bedacht wurde, rückten seit 1611 zunächst das Armenhaus Elisabeth zur Aa, dann das Waisenhaus an die Spitze. Die Hausarmen – allgemein oder in bestimmten Kirchspielen – standen mit einem Durchschnittsanteil von etwa 25 % deutlich hinter den Armenhäusern zurück. Die Almosenkörbe der Kirchspiele und die Kirchspielsarmen wiederum rangierten mit einem Durchschnittsanteil von 10 bis 15 % hinter den Hausarmen. In durchschnittlich 5 % der Legat wurden auswärtige Arme genannt, wobei es sich meistens um Verwandte münsterischer Bürger gehandelt haben

¹⁶ Zu den Testamentsvermächtnissen zugunsten von Armen: *Klötzer*, Kleiden (wie Anm. 1), S. 196-262.

¹⁷ Die im Stadtarchiv Münster überlieferten Bürgertestamente wurden für den Zeitraum von 1550 bis 1650 auf Armenlegat hin ausgewertet. Dies ist geschehen in dem vom Verfasser geleiteten Teilprojekt „Die Auswirkungen der Gegenreformation und der kirchlichen Erneuerung auf soziales Gefüge, Verfassung und Selbstverständnis der frühneuzeitlichen Stadt“ innerhalb des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingerichteten Sonderforschungsbereichs 164 „Vergleichende geschichtliche Städteforschung“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die Durchsicht der Testamente erfolgte durch wissenschaftliche Hilfskräfte unter der Anleitung von Dr. Ludwig *Remling* und Dr. Klaus *Graf*, die seinerzeit Wissenschaftliche Mitarbeiter des Teilprojekts waren.

dürfte. So gut wie nie wurden Arme der Ämter, d. h. der Zünfte, bedacht. Das dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Ämter gemäß der von den Zunftregeln geforderten gegenseitigen Hilfe ihre Armen für gewöhnlich selbst versorgt haben. Welches die Motive für die unterschiedliche Verteilung der Armenlegate gewesen sein mögen, kann hier nicht erörtert werden.

Meistens bestanden die Legate in Geld, während Sachspenden, die aus Lebensmitteln, meistens in Form von Getreide, aus Kleidung, Geräten, auch Holz bestehen konnten, in durchschnittlich 5 bis 10 % der Vermächtnisse vorkamen. Welchen Wertanteil die Armenlegate im Bezug auf die gesamte Erbmasse und im Vergleich zu anderen Legaten, die etwa städtischen Einrichtungen, Kirchen, Klöstern, Schulen oder anderen Institutionen oder Personen zufließen, ausmachten, läßt sich wohl – allerdings auch hier längst nicht immer – bei einzelnen Testamenten in etwa berechnen, keineswegs aber zu einigermaßen genauen kumulierten Durchschnittswerten hochrechnen. Dagegen läßt schon der Blick in einige wenige Testamente die Vielfalt der Zwecke der Armenlegate erkennen.

So stiftete ein Ehepaar in einem 1610 errichteten Testament für die vier Armenhäuser im Kirchspiel Martini je vier Reichstaler mit der daran geknüpften Erwartung, „dafür Gott zu dancken, zu dienen und für unsere Seele den Almechtigen zu bitten“; außerdem für die Armen im Armenhaus bei St. Johannis Friedhof im Kirchspiel Überwasser zehn Reichstaler, „davon sie uff die vier Hochzeiten jerrlichs einen Potthast bekommen, meiner dabei zu gedenken und Gott vor meine Seele zu bitten“.¹⁸ In geradezu klassischer Weise sind hier Almosen, Mahl und Fürbitte als Elemente des Totengedenkens vereinigt. Daß man vom Empfänger des Almosens das fürbittende Gebet erwartete, ja gewissermaßen als Bedingung forderte, war damals selbstverständlich. In einem anderen Testament aus dem Jahre 1610 werden 100 Reichstaler den Armen zugewandt, und zwar „olden luden unde rechten hues armen, welche sych des beddelens schemmen, ok armen Kynderen so begeren eyn ampt to leren ...“, also ein Handwerk zu erlernen.¹⁹ In einem Testament von 1625 werden 50 Reichstaler gestiftet „in behuff der armen kinder kirchspells Egidii, so gern ein Handtwreck lehrnen wollen“, und weitere 50 Reichstaler als Mietbeihilfe für einen „bedurfftigen Armen“.²⁰

In einem Testament von 1634 verfügen die Erblasser 500 Reichstaler zu Händen der Bürgermeister und des Rates der Stadt und erwarten von diesen, das Antoni-Armenhaus „midt einer persohn zu vermehren und deme supernumerario pauperi [zusätzlichen Armen] gleich anderen armen daselbsten geniesen, und ihme ein kemmerlein bauwen laßen“. Sollte der Rat einer Erweiterung des Armenhauses nicht zustimmen, so sei das Geld für die gemeinen Armen der Stadt anzulegen; die daraus fließenden Zinsen sollten jährlich am Ludgeritag den Armen am Domhof ausgezahlt, ein verbleibender Rest den Armen im Kirchspiel Ludgeri gegeben werden.²¹ In einem Testament aus dem Jahre 1637 schließlich wurden neben Legaten für die armen Waisen, für die kenntlichen Hausarmen

18 StdAMS, Gerichtsarchiv, Testamente II 291.

19 StdAMS, Testamente II 309

20 StdAMS, Testamente II 1113.

21 StdAMS, Testamente II 475.

und für die Armenhäuser Antonikapelle, Elisabeth zur Aa und Warendorf auch 100 Reichstaler für das vom Rat geplante Werkhaus zur Abschaffung des Straßenbettelns gestiftet.²² Dieses Werkhaus wurde 1646 in der Wegesende errichtet, hat aber seinen Zweck, vor allem Jugendliche durch Erziehung zur Arbeit vom Betteln abzuhalten, nicht erreicht.²³

Nebenbei bemerkt ist es dem Rat auch nicht gelungen, in den 1620er Jahren neue Textilhandwerke, hauptsächlich Bom- oder Bombaseidenmacher, in der Stadt anzusiedeln, um das Angebot an Arbeit zu steigern und so einen Grund von Armut, nämlich Mangel an Arbeit, zu mindern.²⁴

Armenhilfe – eine bleibende Aufgabe

Die wenigen hier erwähnten Vermächnisse zugunsten der Armen lassen sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich der Bestimmungen und der Empfänger erkennen, daß Münsters Bürger es auch über ihren Tod hinaus als eine Verpflichtung – und man kann sagen: als eine Christenpflicht – angesehen haben, die Armen zu bedenken. Dazu gehörte allerdings, daß die Armen umgekehrt der Spender und Stifter fürbittend gedachten. Zu dieser Verpflichtung gehörte auch, daß zahlreiche Bürger sich ehrenamtlich oder gegen eine Aufwandsentschädigung für die Aufsicht und Verwaltung der Almosenkörbe, der Armenhäuser, der Armenstiftungen zur Verfügung gestellt haben.²⁵ Dabei war es unerheblich, ob diese Einrichtungen sich in städtischer, kirchlicher oder privater Hand befanden. Daß trotz dieses engen Geflechts aus institutionalisierter und persönlicher Armenfürsorge manche Probleme, z. B. das Betteln und die Aufbringung ausreichender Armenmittel, nicht gelöst werden konnten – übrigens auch nicht, als die Oberaufsicht über das Armenwesen 1661 vom Rat der Stadt an den Landesherrn übergang –, daß sie also Dauerprobleme blieben, darf dabei nicht übersehen werden. Ebensowenig darf verkannt werden, daß es bei der Finanzverwaltung und der Rechnungslegung der Armeninstitute offenkundig häufig Mängel gegeben hat.

Das minderte allerdings nicht den Einsatz derer, die sich als Privatpersonen und als Amtsträger – sei es als Spender, Stifter oder Verwalter – der Linderung der Armut gewidmet haben, wenn auch nicht mit vollständigem und endgültigem Erfolg. Anscheinend aber gab es nicht nur damals Grenzen, Armut völlig zu beseitigen und damit als Problem zu lösen. Es sei nur an die gegenwärtigen Diskussionen über die Festigkeit oder Brüchigkeit der großen sozialen (Ver-)Sicherungssysteme erinnert, die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert geschaffen wurden, um die Armut zu verhindern, die aus Alter, Krankheit, Invalidität und Arbeitsmangel entsteht. Wie lautet das Jesus-Wort bei Matthäus 26,11? „Arme habt ihr immer bei euch.“ Dies ist nicht nur eine Feststellung, sondern auch eine Herausforderung.

22 StdAMS, Testamente II 1009.

23 Zum Werkhaus: *Hanschmidt*, Armut (wie Anm. *), S. 87-92.

24 Ebd., S. 73f.

25 *Klötzer*, Kleiden (wie Anm. 1), S. 263-290.